

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2017

Nr. 2017/299

Änderung der Mittelschulverordnung

1. Ausgangslage

Die Kommunikationsarbeit an den Mittelschulen (Kantonsschule Solothurn und Olten) umfasst im Wesentlichen die Bereiche interne und externe Kommunikation. Im Rahmen der externen Kommunikation bzw. der Öffentlichkeitsarbeit geschieht dies insbesondere durch systematische und kontinuierliche Information über die Tätigkeiten und Aktivitäten der Schule in den Medien durch den Jahresbericht und andere Mittel. In den Jahresberichten werden die Schüler und Schülerinnen der Kantonsschulen Solothurn und Olten nach Klassen mit Namen, Vornamen und Wohnort aufgeführt, die Abschlussklassen werden in einer Beilage gesondert veröffentlicht. Besonders erwähnt werden zudem Schüler und Schülerinnen, die Preise und Auszeichnungen erhalten haben. Absolventen und Absolventinnen, welche die Matur- bzw. Abschlussprüfungen (Matur, Fachmatur, Fachmittelschule, Ergänzungsprüfung) erfolgreich durchlaufen haben, werden auch in den regionalen Zeitungen mit Namen, Vornamen und Wohnort veröffentlicht. Noten werden jedoch keine bekannt gegeben.

2. Erwägungen

Gemäss § 21 Absatz 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2011 (InfoDG; BGS 114.1) dürfen Personendaten bekannt gegeben werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage nach § 15 besteht. Nicht besonders schützenswerte Personendaten dürfen bekannt gegeben werden, wenn es in einem Gesetz oder in einer Verordnung vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Bst. a InfoDG), wenn es nötig ist, um eine auf einem Gesetz oder einer Verordnung beruhende Aufgabe zu erfüllen (§ 15 Abs. 1 Bst. b InfoDG), wenn und soweit die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht hat (§ 15 Abs. 1 Bst. c InfoDG) oder wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat (§ 15 Abs. 1 Bst. d InfoDG).

Die eingangs erwähnte externe Kommunikationsarbeit der Mittelschulen ist im Mittelschulgesetz vom 29. Juni 2005 (BGS 414.11) nicht explizit festgeschrieben. Sie gehört jedoch zu den Führungsaufgaben einer Schule. Die wesentlichen Führungsaufgaben sind in der Mittelschulverordnung vom 10. Dezember 2001 (BGS 414.113) geregelt. Die Veröffentlichung von Namen, Vornamen und Wohnort von Schülerinnen und Schülern in den Jahresberichten sowie von erfolgreichen Absolventen und Absolventinnen der Matur- bzw. Abschlussprüfungen in den regionalen Zeitungen entspricht einer jahrzehntelangen Praxis und geschieht im Rahmen der genannten Öffentlichkeitsarbeit. Die Veröffentlichung ist nicht explizit in der Mittelschulverordnung erwähnt. Dieses Vorgehen wurde bisher nie beanstandet. Vielmehr haben die vielen positiven Rückmeldungen gezeigt, dass die Veröffentlichung als Wertschätzung der erbrachten Leistungen angesehen wird. Da die Aufnahmeprozesse in eine der Abteilungen der Kantonsschulen Solothurn oder Olten zudem weitgehend standardisiert sind und eine schriftliche Anmeldung für die Matur- bzw. Abschlussprüfungen nicht erforderlich ist, fehlt ein ausdrückliches Einverständnis für die Veröffentlichung der genannten Personendaten.

Ein Vergleich mit ausserkantonalen Mittelschulen hat gezeigt, dass diese ihre erfolgreichen Absolventen und Absolventinnen der Matur- bzw. Abschlussprüfungen ebenfalls in den Jahresberichten erwähnen und zum Teil auch in den regionalen Zeitungen veröffentlichen.

Aus diesen Gründen soll die Praxis der Mittelschulen (Kantonsschule Solothurn und Olten), welche im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt, weitergeführt und an den jetzigen Abläufen nichts geändert werden. Gleichzeitig soll aber auch den Vorgaben des InfoDG entsprochen werden. Deshalb soll in der Mittelschulverordnung vom 10. Dezember 2001 (BGS 414.113) die nötige Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung der genannten Personendaten geschaffen werden (§ 2 Abs. 3 Mittelschulverordnung). Als Alternative zu einer Rechtsgrundlage für die Datenbekanntgabe könnte jeweils vor der Veröffentlichung in jedem Einzelfall die Einwilligung eingeholt werden. Dies würde jedoch einen enormen administrativen Aufwand verursachen und wäre angesichts der hier in Frage stehenden Personendaten und der bisher nie bemängelten Praxis unverhältnismässig.

Gemäss § 27 Absatz 1 InfoDG kann jede betroffene Person von der Behörde verlangen, dass sie bestimmte Personendaten Privaten nicht bekannt gibt. Vorliegend wären dies in erster Linie die Empfänger und Empfängerinnen des Jahresberichtes (Kantimagazin), also die Eltern, alle Behörden des Kantons und der Stadt sowie Freunde der Schule. Das Recht gemäss § 27 InfoDG besteht auch bei Vorliegen einer Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung. Die Datensperre kann verlangt werden, ohne dass ein schutzwürdiges Interesse (z.B. eine Bedrohungslage) nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden müsste (Botschaft und Entwurf des Regierungsrates zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz vom 22. August 2000, RRB Nr. 1653, Erläuterung zu § 27, S. 23). Dieses Sperr-Recht kann unter anderem durchbrochen werden, wenn die Behörde zur Bekanntgabe verpflichtet ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall, denn bei „kann“-Vorschriften bleibt die Datensperre weiterhin möglich (vgl. Bruno Baeriswyl, Kurt Pärli, Stämpfli Handkommentar Datenschutzgesetz DSG 2015). Mit anderen Worten würde ein ausdrücklicher Wille einer Schülerin oder eines Schülers bzw. der gesetzlichen Vertretung zur Nichtveröffentlichung respektiert. In den Informationsunterlagen, welche beim Eintritt in die Kantonsschule abgegeben werden, wird zukünftig darauf hingewiesen, dass die erfolgreichen Prüfungsabsolventen und Prüfungsabsolventinnen veröffentlicht werden. Schüler und Schülerinnen, die keine Veröffentlichung wünschen, können schon zu Beginn der Schulzeit an den Kantonsschulen von ihrem Sperr-Recht Gebrauch machen. Durch den neuen § 2 Absatz 3 der Mittelschulverordnung ändert sich folglich nichts am Sperr-Recht der betroffenen Schüler und Schülerinnen.

Eine Anpassung des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005 (BGS 414.11) ist nicht nötig, da keine besonders schützenswerten Personendaten bekannt gegeben werden.

Mit § 2 Absatz 3 der Mittelschulverordnung wird die Grundlage für die Veröffentlichung der genannten Personendaten der Schüler und Schülerinnen (inkl. erfolgreicher Absolventen und Absolventinnen der Matur- bzw. Abschlussprüfungen) im Rahmen der eingangs erwähnten Öffentlichkeitsarbeit, d.h. der externen Kommunikation durch systematische und kontinuierliche Information über die Tätigkeiten und Aktivitäten der Schule in den Medien durch den Jahresbericht (Kantimagazin) und andere Mittel, geschaffen. Diese Bestimmung bildet die langjährige, unbestrittene Praxis ab. Mit der gewählten „kann“-Formulierung wird bewusst keine Verpflichtung zur Veröffentlichung geschaffen. Nicht erfolgreiche Absolventen und Absolventinnen der Matur- bzw. Abschlussprüfungen werden nicht veröffentlicht. Selbst wenn aus der Kombination der Klassenlisten und der erfolgreichen Prüfungsabsolventen und -absolventinnen die nicht erfolgreichen Prüfungsabsolventen und -absolventinnen herausgefunden werden könnten, dürften diese – da die gedruckte Fassung des Jahresberichtes bzw. des Kantimagazins hauptsächlich an die Schüler und Schülerinnen zuhanded ihrer Eltern abgegeben wird – schon anderweitig bekannt sein. Unter dem Begriff „Medien“ sind gedruckte und elektronische bzw. digitale Medien zu verstehen. Mit der Wahl dieses Sammelbegriffes ist die Veröffentlichung in den Jahresberichten der Kantonsschulen und in den regionalen Zeitungen sowie in allfälligen weiteren Zeitschriften abgedeckt.

3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DT, DK
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)
Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Rektorin, Hardwald, 4600 Olten
Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Rektor, Postfach 964, 4502 Solothurn
Parlamentdienste
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (5)
GS, BGS

Veto Nr. 388 Ablauf der Einspruchsfrist: 24. April 2017.